

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

50. Jahrgang

15. September 2021

Nr. 17

### Inhalt

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ..... 115

Information zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Oberer Gosebach“ ..... 116

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Jelmstorf  
für das Haushaltsjahr 2021 ..... 116

Haushaltssatzung der Gemeinde Emmendorf  
für das Haushaltsjahr 2021 ..... 117

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum  
für das Haushaltsjahr 2021 ..... 118

Bekanntmachung  
Jahresrechnung 2019 Stoetze ..... 118

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

– Landkreis Uelzen Uelzen, 07.09.2021  
– I20210007 –

#### Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Durch die get:power WP Halligdorf GmbH & Co. KG wurde mit Antrag vom 25.02.2021 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69) für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2022 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20210007

Anlage: Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Siemens Gamesa SGG 6.0-155 (Nabenhöhe 102,5 m [100 m ü. Gr.], Rotordurchmesser 155 m, Nennleistung 6.600 kW) als Windpark Halligdorf bei Rückbau der beiden vorhandenen WEA vom Typ GE 1.5sl (Repowering)

Betreiber: get:power WP Halligdorf GmbH & Co. KG,  
Wall 55, 24103 Kiel

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

„WEA 1“ – Gemarkung Halligdorf, Flur 5, Flurstück 24

„WEA 2“ – Gemarkung Halligdorf, Flur 6, Flurstück 10

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der Neufassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33), ist der Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind den Schall- und Schattenwurfgutachten der DNV GL zu entnehmen, auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft der Erfassung und Bewertung der Avifauna, der Biotoptypenkartierung sowie dem Faunistischen Fachbericht Chiroptera. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme der Hansestadt Uelzen vom 22.04.2021
- Raumordnungsrechtliche Stellungnahme vom 29.03.2021
- Stellungnahme des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 23.03.2021

- Immissionsschutzfachliche Stellungnahme vom 30.03.2021
- Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lüneburg vom 29.04.2021
- Stellungnahme der Luftfahrtbehörde vom 16.03.2021
- Stellungnahme der Bundeswehr vom 29.04.2021
- Stellungnahme des Amtes für Kreisstraßen vom 03.05.2021
- Brandschutztechnische Stellungnahme vom 29.07.2021
- Stellungnahme Untere Wasserbehörde vom 30.08.2021

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können der Antrag und die vollständigen Antragsunterlagen **im Zeitraum vom 30.09.2021 bis einschließlich 29.10.2021** elektronisch unter dem Link <https://cloud.itv-ue.de/index.php/s/odGpQdXT0bflNuT> abgerufen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in den Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden im o.g. Auslegungszeitraum beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen  
Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr  
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr  
nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Einwendungen gegen das Vorhaben können **vom 30.09.2021 bis einschließlich 12.11.2021** schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: [m.widling@landkreis-uelzen.de](mailto:m.widling@landkreis-uelzen.de), Betreff Öffentlichkeitsbeteiligung WP Halligdorf) als beigefügtes unterschriebenes Dokument bei der o. g. Stelle erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei der o. g. Stelle eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BlmSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Ferner sind Einwendungen zu unterzeichnen, ansonsten ist die Einwendung ungültig. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, können diese aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Uelzen nach § 10 Abs. 6 BlmSchG in einem Erörterungstermin erörtert werden. Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht entscheidet der Landkreis Uelzen

nach seinem Ermessen. Diese Entscheidung sowie ggf. Zeitpunkt und Ort des Termins werden gesondert bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BlmSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 07.09.2021

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

### Information zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberer Gosebach“

Die Verordnung zum Naturschutzgebiet „Oberer Gosebach“ für die Landkreise Uelzen und Gifhorn ist im Nds. Ministerialblatt Nr. 27/2021 vom 14.07.2021 veröffentlicht und tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Uelzen, den 15.06.2021

Az. 66 V – 415.32.0

LANDKREIS UELZEN

– als untere Naturschutzbehörde

Landrat

Dr. Blume

## Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Haushaltssatzung der Gemeinde Jelmstorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Jelmstorf in der Sitzung am 07.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 594.100,00 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 647.200,00 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0,00 €
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 590.100,00 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 628.500,00 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 194.000,00 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 246.000,00 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

## § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 2.000,00 € als unerheblich.

Jelmstorf, den 07.04.2021

*Bürgermeister  
Heukamp*

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Jelmstorf während der Dienststunden aus. In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie die Aushänge am Gemeindebüro (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Jelmstorf, den 24. August 2021

*Bürgermeister  
Heukamp*

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Emmendorf für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Emmendorf in der Sitzung am 22.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	686.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	956.300 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	616.700 Euro
---	--------------

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	865.900 Euro
---	--------------

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	567.500 Euro
--	--------------

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	131.400 Euro
--	--------------

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
---	--------

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
---	--------

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

## § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro als unerheblich.

Emmendorf, den 22.04.2021

*Bürgermeister  
Silbermann*

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Emmendorf während der Dienststunden aus. In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie die Aushänge am Gemeindebüro (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Emmendorf, den 24. August 2021

*Bürgermeister  
Silbermann*

## Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barum in der Sitzung am 13.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	736.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	729.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	719.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	675.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	204.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	73.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	93.500 €

Nachrichtlich: In der Finanzierungstätigkeit sind Umschuldungen i. H. v. 73.500 € enthalten.

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Barum, den 13.04.2021

Bürgermeister  
Kalinowski

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Barum während der Dienststunden aus. In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie die Aushänge am Gemeindebüro (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Barum, den 25. August 2021

Bürgermeister  
Kalinowski

Gemeinde Stoetze

Stoetze, den 07.09.2021

## Bekanntmachung Jahresrechnung 2019

Der Rat der Gemeinde Stoetze hat in seiner Sitzung am 31.08.2021 die Jahresrechnung 2019 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat

1. das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 nach Prüfung zur Kenntnis genommen,
2. die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2019 erteilt,
3. die Jahresrechnung 2019 gem. § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindebürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt,
4. der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 22.031,08 € wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KomHKVO der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
5. der Jahresfehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 6.291,00 € wird nach § 24 Abs. 3 KomHKVO der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses entnommen. In der Rücklage sind derzeit 23.585,28 €

Die Jahresrechnung und der Prüfbericht kann nach § 129 (2) und § 156 (4) des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit

**vom 13.09.2021 bis zum 23.09.2021**

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmerei der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 1.15, eingesehen werden.

### Hinweis aufgrund der Corona-Krise:

Die Einsichtnahme ist unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes möglich. Die Auslegung erfolgt in einem separaten Raum unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

Im Auftrage  
Mennerich